



Urschrift

6.03.01

GEMEINDE WESENDORF

"HASENBERG I"

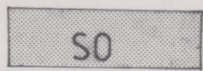
BEBAUUNGSPLAN

2. TEILW. ÄNDERUNG

AV

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONDERGEBIETE, die der Erholung dienen, Wochenendhausgebiet, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

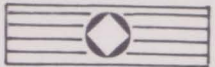


STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



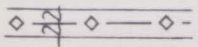
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR ABLAGERUNGEN



ALTABLAGERUNG, ehem. SCHLAMMTEICH

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



GASLEITUNG, MIT 4 m SCHÜTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN, FÜR SCHUTZPFLANZUNG, BRANDSCHUTZ



GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH, FÜR BRANDSCHUTZBEPFLANZUNG



GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



WASSERFLÄCHEN, LÖSCHTEICH



SONSTIGE PLANZEICHEN



Gemäß § 6 (3) BauGB von der Anzeige auszunehmender Teilbereich.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET

EÖ verf.



1091

AUSPRODUZIERTE ERDÖLBOHRUNG MIT 5 m SCHUTZKREIS UND BOHRLOCHNUMMER, s. textliche Festsetzung Ziff. 5



GEBIET MIT UNGÜNSTIGEN BAUGRUNDVERHÄLTNISSEN (TORF)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:
ZULÄSSIG SIND NUR: EINFRIEDUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTÄNGEN, MÜLLBOXEN.
2. FÜR DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DIESES PLANS GILT:
 - a) AUF JEDER EINZELNEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE DARF MAX. EIN EINGESCHOSSIGES EINZELHAUS MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON HÖCHSTENS 100 qm ZUZÜGLICH 10 qm FÜR DEN FREISITZ ERRICHTET WERDEN.
 - b) DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE DARF 700 qm NICHT UNTERSCHREITEN. BEI DER PARZELLIERUNG DARF EINE SO-FLÄCHE NICHT GETEILT WERDEN.
3. INNERHALB DER FLÄCHE MIT DER FESTSETZUNG "PRIVATE GRÜNFLÄCHE" GILT FOLGENDE PFLANZBINDUNG (§ 9 (1) ZIFF. 25 a + b):
DIE INNERHALB DER FLÄCHE VORHANDENEN GEHÖLZE SIND ZU ERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH GLEICHARTIGE ZU ERSETZEN.
4. ORDNUNGSWIDRIG HANDELT GEM. § 213 (1) ZIFF. 3 BauGB, WER DER FESTGESETZTEN BINDUNG FÜR ERHALTUNG VON GEHÖLZEN DADURCH ZUWIDER HANDELT, INDEM ER DIESE BESEITIGT, WESENTLICH BEEINTRÄCHTIGT, ZERSTÖRT ODER BEI ABGANG NICHT ERSETZT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 20.000,-- DM GEÄHNDET WERDEN.

5. In dem 5,0 m Schutzkreis um das vorhandene Bohrloch sind auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze sowie Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO unzulässig.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.09.89 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.11.89 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesendorf, den 10.09.92

(Butz)

Stadt/Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.9.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

* der Gebäudebestand ist nicht vollständig dargestellt, den 4.9.1991



Vermessungsamt

Verf. Verm. Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 03.05.1991

W. Schwerdt
(Dipl.-Ing.)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.04.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf, den 10.09.1992

(Butz)

Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist der/dem Landkreis Gifhorn am 22.10.92 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Landkreis Gifhorn hat am 28.01.93 (Az.: 63/6170-00/90/96/01 b II) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 28.01.93

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor

Bezirksregierung/Landkreis
In Auftrage:



Butz
(Butz)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am 28.01.1993 (Az.: 63/6170-00/90/96/01 b II) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 23.03.1993 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wesendorf, den 31.04.93

in V. Schulze

Stadt/Gemeindedirektor (Pausorn)



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.90 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.02.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.02.91 bis 26.03.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wesendorf, den 10.09.92
(Buck)
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.10.1996 im Amtsblatt Nr. 16.1996 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.96 in Kraft getreten.

Wesendorf den 15.01.1997

i. A. Christian
Stadt/Gemeindedirektor (Christiansen)



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf den 27. Mai 98

Ulrich (Penshorn)
Stadt/Gemeindedirektor



....., den

.....

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf den 30.06.2004

Ulrich
Stadt/Gemeindedirektor



(Penshorn)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

.....

Stadt/Gemeindedirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I Seite 2 253), zuletzt geändert am 29.09.1990 (BGBI. II S. 1 122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert am 27.03.1990, (Nds. GVBl. Seite 115) hat der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ Wesendorf diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Wesendorf

den

08.04.1991

Wes
(WesB)

Bürgermeister



[Signature]
(Bute)

Gemeinde-/~~Stadt~~direktor